

Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 der Stadtwerke Güstrow GmbH für das Kalenderjahr 2020

A. Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.12.2020 geltenden Fassung (im Folgenden kurz: „EEG 2017“) kaufmännisch abgenommenen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommengen) sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen

für den Zeitraum vom **01.01.2020** bis **31.12.2020** wieder, wobei wir § 100 Abs. 4 Satz 2 EEG 2021 berücksichtigt haben, der nach § 100 Abs. 4 Satz 3 EEG 2021 rückwirkend anzuwenden ist:

Klärgas	0	0,00
Grubengas	0	0,00
Biomasse	6.111.127	1.364.266,42
Geothermie	0	0,00
Windenergie an Land	2.743	233,16
Windenergie auf See	0	0,00
Solare Strahlungsenergie	3.573.648	836.043,09
Summe	9.719.881	2.203.024,91

(1)

Die oben unter dem Energieträger „Solare Strahlungsenergie“ ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i.S. des § 33 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.

B. Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien,
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom **01.01.2020** bis **31.12.2020** wieder, wobei wir § 100 Abs. 4 Satz 2 EEG 2021 berücksichtigt haben, der nach § 100 Abs. 4 Satz 3 EEG 2021 rückwirkend anzuwenden ist:

Biomasse	1.376.937,41	9.747.912	0
Geothermie	0,00	0	0
Windenergie an Land	0,00	0	0
Windenergie auf See	0,00	0	0
Solare Strahlungsenergie	2.092.932,27	17.065.715	0
Summe	3.469.869,68	26.813.627	0

(2)

C. Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom [01.01.2020](#) bis [31.12.2020](#) wieder, wobei wir § 100 Abs. 4 Satz 2 EEG 2021 berücksichtigt haben, der nach § 100 Abs. 4 Satz 3 EEG 2021 rückwirkend anzuwenden ist:

	[kWh]	[EUR]
Mieterstromzuschlag	0	0,00

(3)

D. Zahlungsanspruch für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 50a EEG 2017 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2017 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom [01.01.2020](#) bis [31.12.2020](#) wieder:

	[EUR]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

(4)

E. Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte (vNE) gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2017 für den Zeitraum vom [01.01.2020](#) bis [31.12.2020](#) wieder:

Klärgas	0,00
Grubengas	0,00
Biomasse	195.828,51
Geothermie	0,00
Windenergie an Land	0,00
Windenergie auf See	0,00
Solare Strahlungsenergie	0,00
Summe	196.236,28

(5)

F. EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2020

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, und
- zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind,

für den Zeitraum vom **01.01.2020** bis **31.12.2020** wieder, wobei wir §§ 61c, 61d EEG 2017 berücksichtigt haben, die nach Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 21.12.2020 rückwirkend in Kraft getreten sind:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen* [kWh]	erhaltene Zahlungen [EUR]
40 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG 2017 ^{a)}	166.009	4.486,24
160 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 ^{b)}	0	0,00
20 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2017 (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)	0	0,00
100 % der EEG-Umlage <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61g EEG 2017 besteht ^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG 2017 	103.730	0,00
Summe	269.739	4.486,24

(6)

* Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG 2017 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG 2017 bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61I Abs. 1 und 2 EEG 2017 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte erhöht („sanktionsbehaftete Strommengen“) und für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, sowie
- zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i.V.m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen („erhaltene Sanktionszahlungen“) einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind,

für den Zeitraum vom **01.01.2020** bis **31.12.2020** wieder:

EEG-Umlageart	sanktionsbehaftete Strommengen [kWh]	erhaltene Sanktionszahlungen [EUR]
Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i.V.m. § 61a bis § 61g EEG 2017	0	0,00

(7)

In der folgenden Tabelle sind die von Eigenversorgern selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die diese Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61I Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und die in der vorstehenden Tabelle der EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbeträge“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	von Eigenversorgern selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbeträge [EUR]
§ 61I Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61I Abs. 2 EEG 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe	0	0,00

(8)

G. Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen

Wir haben im Kalenderjahr 2020 von den Eigenversorgern die folgenden Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 i.V.m. § 60 Abs. 3 EEG 2017 erhalten:

	[EUR]
Erhaltene Zinsen	0,00

(9)

H. Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage für Eigenversorgung in Vorjahren ergeben. Diese Änderungen umfassen

- nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 und nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 der EEG-umlagepflichten Strommengen und der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen – vor Berücksichtigung der Saldierungsbeträge für Stromspeicher i.S. des § 61l EEG 2017 – gegenüber unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre,
- nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i. S. des § 61l EEG 2017 gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen, die unseren Endabrechnungen für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen
- nachträglich von Eigenversorgern erhaltene Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen, die noch nicht in unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre enthalten waren, sowie
- Änderungen aufgrund des zum 01.01.2019 rückwirkenden Inkrafttretens der §§ 61c, 61d EEG 2017.

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
		[kWh]		
2014	30 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ¹⁾		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014		0	0,00
2015	30 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014		0	0,00
2016	35 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014		0	0,00
2017	40 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61b EEG i.d.F. 2017 ²⁾		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2017 für Anlagen, die keinen Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61d EEG i.d.F. 2017 haben • EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 EEG i.d.F. 2017 		0	0,00
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61g Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 1 EEG i.d.F. 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 2 EEG i.d.F. 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0		0,00
Zwischensumme 1			0	0,00

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
		[kWh]		
Übertrag Zwischensumme 1			0	0,00
2018	40 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG i.d.F. 2018 ^{3) a)}		0	0,00
	160 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ^{b)}		0	0,00
	20 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2018 (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61g EEG i.d.F. 2018 besteht ^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2018		0	0,00
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0		0,00
Zwischensumme 2			0	0,00

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
		[kWh]		
Übertrag Zwischensumme 2			0	0,00
2019	40 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG i.d.F. 2019 ^{4) a)}		-78.128	-2.001,65
	160 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ^{b)}		0	0,00
	20 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2019 (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61g EEG i.d.F. 2019 besteht ^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2019		0	0,00
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG 2017	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0		0,00
Summe			-78.128	-2.001,65

(10)

- 1) EEG 2014 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2016 geltenden Fassung.
2) EEG i.d.F. 2017 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2017 geltenden Fassung.
3) EEG i.d.F. 2018 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2018 geltenden Fassung.
4) EEG i.d.F. 2019 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG i.d.F. 2018 bzw. i.d.F. 2019 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 bzw. i.d.F. 2019 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 bzw. i.d.F. 2019 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG i.d.F. 2018 bzw. i.d.F. 2019 bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

I. Nachträgliche Zahlungsansprüche von Anlagenbetreibern aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 4 Satz 2 und 3 EEG 2021

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nachträglich für die genannten Zeiträume aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 4 Satz 2 und 3 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen wieder:

Jahr	nachträgliche Zahlungsansprüche [EUR]
2017	0,00
2018	0,00
2019	0,00
Summe	0,00

(11)

J. Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Strommengen oder der Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2021 in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2020 zu berücksichtigen sind:

		Einspeisevergütung		Direktvermarktung (Marktprämienmodell)		Mieterstromzuschlag		Flexibilität	vermiedene Netzentgelte	
A: Grund für die nachträgliche Korrektur ¹⁾ B: betrifft Abrechnung (Jahr) ²⁾ C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars) D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer		kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Zahlungs- ansprüche vor Abzug der vNE [EUR] (a)	Strommengen [kWh]	Zahlungs- ansprüche vor Abzug der vNE [EUR] (b)	Strommengen [kWh]	Zahlungs- ansprüche [EUR] (c)	Zahlungs- ansprüche [EUR] (d)	Abzugs- beträge [EUR] (e)	Saldo [EUR] (a)+(b)+(c)+(d)-(e)
A:	C:									0,00
B:	D:									
A:	C:									0,00
B:	D:									
A:	C:									0,00
B:	D:									
A:	C:									0,00
B:	D:									
A:	C:									0,00
B:	D:									
Summe		0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00

(12)

1) Legende zu den Gründen für nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021:

- 1: Rückforderungen aufgrund von § 57 Abs. 5 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)
- 2: rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)
- 3: Übermittlung und Abgleich von Daten nach § 73 Abs. 5 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021)
- 4: Ergebnis eines Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021)
- 5: Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2021)
- 6: vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2021 ergangen ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2021)
- 7: Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 EEG 2021 zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2021)

- 2) Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.

	[EUR]
Summen aus nachträglichen Änderungen der Zahlungsansprüche abzüglich vermiedener Netzentgelte	0,00
(12)	
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00

K. Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Kalenderjahr 2020 den Saldo aus den Zahlungsansprüchen auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität, den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2017 (EEG-Umlage für Eigenversorgung) sowie den nachträglichen Korrekturen wieder:

	[EUR]	
Einspeisevergütung	2.203.024,91	(1)
+ Marktprämie	3.469.869,68	(2)
+ Mieterstromzuschlag	0,00	(3)
+ Zahlungsanspruch für Flexibilität	0,00	(4)
- vermiedene Netzentgelte	196.236,28	(5)
Zwischenergebnis (1) + (2) + (3) + (4) - (5):		5.476.658,31
- erhaltene Zahlungen auf die EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2020	4.486,24	(6)
- erhaltene Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 EEG 2021	0,00	(7)
- Saldierungsbeträge nach § 61l EEG 2017	0,00	(8)
- von Eigenversorgern erhaltene Zinsen	0,00	(9)
Zwischenergebnis (6) + (7) + (8) + (9):		4.486,24
- nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren	2.001,65	(10)
+ nachträgliche Zahlungsansprüche von Anlagenbetreibern aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 4 Satz 2 und 3 EEG 2021	0,00	(11)
+ nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte	0,00	(12)
Saldo:	5.470.170,42	